

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

44. Jahrgang – Nr. 11 – 6. Juli 2001 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Satzung für die Sparkasse Münsterland Ost Münster-Warendorf vom 27. 6. 2001**
- **Genehmigung der Satzung der Sparkasse Münsterland Ost Münster-Warendorf gem. § 5 Abs. 2 SpKG**
- **Zusammenschluss der Sparkassen Münster und Warendorf - Hinweis auf die Bekanntmachung der Genehmigungsbehörde**
- **Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Münster vom 2. Juli 2001**
- **Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung) vom 2. Juli 2001**
- **Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 375: Gievenbeck - Toppheide (Hensenstraße / Gescherweg / Rüschausweg)**
- **Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 375: Gievenbeck - Toppheide (Hensenstraße / Gescherweg / Rüschausweg)**
- **Genehmigung und Wirksamkeit der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Gievenbeck-Südwest**
- **Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 441: Gievenbeck - Ramertsweg / Dieckmannstraße / Roxeler Straße**
- **Inkrafttreten der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2: Gievenbeck - Nünningweg / Gievenbecker Reihe / Ramertsweg**

- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 443: Gievenbeck - Gievenbecker Weg / Mendelstraße / Busso-Peuschstraße**
- **Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Laerer Werseufer südöstlich der Werse, nordöstlich des Freibades Stapelskotten**
- **Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Kleine Wienburgstraße / Friesenring / Wienburgstraße**
- **Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsweg West vom 20.6.2001 - Az.: P-143.3/130 - für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 70,300 bis km 72,645 (Bau der Ersatzschleusen an der Kanalstufe Münster) nebst den dazugehörigen, festgestellten Planunterlagen**
- **Offenlegung des Ausbauplanes für die Straßenwiederherstellung der Erphostraße nach erforderlicher Kanalsanierung**
- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**

## Satzung für die Sparkasse Münsterland Ost Münster-Warendorf vom 27.6.2001

### Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpKG NW) in der Fassung der Bekanntmachung von 25.1.1995 (GV. NW. S. 92) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf in seinen Sitzungen vom 30.5.2001 und 23.6.2001 folgende Satzung für die Sparkasse Münsterland Ost Münster-Warendorf erlassen:

### Satzung

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Münsterland Ost Münster-Warendorf

mit dem Sitz in Münster ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

#### § 2 Gewährträger

- (1) Gewährträger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf.
- (2) Der Gewährträger stellt sicher, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast). Er haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem

Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.

### § 3 Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat
- b) der Kreditausschuss
- c) der Vorstand.

### § 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) elf weiteren Mitgliedern,
- c) sechs Dienstkräften der Sparkasse.

Für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperiode erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 23 Mitglieder und nach Buchstabe c) auf 12 Dienstkräfte.

- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögensseinlagen stiller Gesellschafter bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Fünf von der Verbandsversammlung zu wählende Hauptverwaltungsbeamte nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

### § 5 Kreditausschuss

(1) Der Kreditausschuss besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Für die Dauer der laufenden Wahlperiode erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 8 Mitglieder.

- (2) Drei von der Verbandsversammlung zu wählende Hauptverwaltungsbeamte, darunter der Stellvertreter des Mitgliedes nach § 16 Abs. 2 SpKG, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

### § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen.

Für die Zeit vom 1.7.2001 bis zum 30.9.2002 besteht der Vorstand aus sechs Personen.

### § 7 Stellvertreter

Der Verwaltungsrat kann bis zu vier stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

### § 8 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung sind das Gebiet des Gewährträgers und die angrenzenden Kreise.

### § 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sparkasse Münster vom 21.5.1997 außer Kraft.

Münster, den 23. Juni 2001

Die Verbandsversammlung  
Vorsitzender Mitglied



### Genehmigung der Satzung der Sparkasse Münsterland Ost Münster-Warendorf gem. § 5 Abs. 2 SpK

Die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf in seinen Sitzungen am 30.5.2001 und 23.6.2001 beschlossene Satzung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 2 SpKG genehmigt. Diese Genehmigung wird gem. § 36 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW hinsichtlich § 4 Abs. 1 S. 1 und § 5 Abs. 2 der Satzung bis zum Ablauf der nächsten Kommunalwahlperiode befristet.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2001 hat die Bezirksregierung Münster die Genehmigung vom 26. Juni 2001 wie folgt ergänzt:

„Die Genehmigung wird gem. § 36 Abs. 1 Abs. 2 Ziffer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW hinsichtlich § 4 Abs. 1 S. 2 und § 5 Abs. 1 S. 2 der Satzung bis zum Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode sowie hinsichtlich § 4 Abs. 3 der Satzung bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode befristet.“

Münster, den 4. Juli 2001

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.4.16

Im Auftrag  
Fischer-Weinsziehr  
Abteilungsdirektorin

### Zusammenschluss der Sparkassen Münster und Warendorf - Hinweis auf die Bekanntmachung der Genehmigungsbehörde

Die Bezirksregierung Münster hat unter dem 8.6.2001 (Aktenzeichen 31.4.16/24) die Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte

und Warendorf und die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Satzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nummer 24 vom 16. Juni 2001, laufende Nummer 22 (Seite 143 bis 146) veröffentlicht. Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245) weise ich auf diese Veröffentlichung der Bezirksregierung Münster hin.

Münster, den 2. Juli 2001

Berthold Tillmann  
Oberbürgermeister

### Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Münster

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW 1994 S. 666/SGV. NRW 2023) in Verbindung mit § 15 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Münster vom 17.12.1976 (ABl. 1976 S. 201), hat der Rat der Stadt Münster zuletzt am 27. 6. 2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### § 1 Entgeltordnung

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind, sofern diese nicht unentgeltlich durchgeführt werden, privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe des anliegenden Tarifs zu erheben.

#### § 2 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig ist der/die Veranstaltungsteilnehmer/in. Minderjährige Teilnehmer/innen haben auf Verlangen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen.

#### § 3 Fälligkeit

(1) Die Entgelte sind grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung bei der Anmeldung zu entrichten.

(2) Bei Veranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum hinziehen oder für die ein höheres Entgelt zu zahlen ist, kann Ratenzahlung vereinbart werden.

#### § 4 Erstattung der Entgelte

(1) Die Entgelte werden dem Teilnehmer/der Teilnehmerin erstattet:

- a) wenn eine geplante Veranstaltung nicht durchgeführt wird,
  - b) wenn durch eine Verlegung des festgesetzten Termins eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht mehr möglich ist.
- (2) Das Teilnehmerentgelt wird unter Einbehaltung von 10 % des Gesamtentgeltes für die belegte Veranstaltung, mindestens 5 DM/ ab 1.1.2002 2,5 Euro, erstattet. Voraussetzung ist die Abmeldung vor Anmeldeschluss bzw. Veranstaltungsbeginn. Eine spätere Rückerstattung erfolgt nur in Ausnahmefällen auf besonderen schriftlichen Antrag.

- (3) Der Rücktritt bei Studienfahrten ist entsprechend dem Reisevertragsgesetz jederzeit möglich. Der/die Teilnehmer/in hat jedoch die durch diesen Rücktritt verursachten Kosten zu tragen. Es wird mindestens der Verwaltungskostenanteil einbehalten.
- (4) Eine Erstattung von Teilnehmerentgelten unter 10 DM/ab 1.1.2002 5 Euro in den Fällen § 4 Abs. 2 und 3 erfolgt nicht.
- § 5  
Ermäßigungen**
- Der Leiter der Volkshochschule kann in Einzelfällen (z.B. wirtschaftliche oder soziale Notlage) Ermäßigungen bewilligen und einen Entgelterlass regeln.

**Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung) vom 2.7.2001**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.8.1994 (BGBl. I S. 2378) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4.2.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.9.1991 (GV. NW S. 365), in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (SGV. NW 2069) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 27.6.2001 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während der Laufzeit einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Absatzes 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

(2) Höhere Gebühren als 0,05 EUR je halber Stunde werden, wie sich aus der nachfolgenden Beschreibung ergibt, für folgende Parkräume festgesetzt:

a) Zone I

0,50 EUR je halber Stunde werden für den Innenstadtbereich festgesetzt, der im Norden durch die Promenade zwischen Neutor und Hörstertor (ausgenommen Wasserstraße), im Osten durch die Promenade zwischen Hörstertor und Windthorststraße, im Süden durch die Promenade zwischen Windthorststraße und Aegiditor, im Westen durch die Straßen Am Stadtgraben und Hindenburgplatz (ausgenommen Parkplatz Georgskommande) begrenzt wird. Ebenfalls zu dieser Zone gehört der Parkraum, der umgrenzt wird durch die Engelenschanze, die Engel- und die Schorlemerstraße, sowie die Parkhäuser Bahnhofstraße und Bremer Platz.

Abweichend hiervon werden auf dem Parkplatz "Domplatz" an Markttagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr 0,25 EUR je angefangener halber Stunde erhoben.

**Tarife zur Entgeltordnung für die Volkshochschule Münster**

Die Entgelte betragen für:

**1. Kurse/Seminare**

	bis 31.12.2001 DM	ab 1.1.2002 Euro
1.1. Alphabetisierung und für Behinderte je Ustd.	0,75	0,375
1.2. Deutsch als Fremdsprache je Ustd.	1,80	0,90
1.3. Politisch kulturelle Bildung, Partnerschafts- und Familienbildung, Umwelt- und Gesundheitsbildung, Natur und Technik je Ustd.	2,80	1,40
1.4. Alltagsfragen und Persönlichkeitsbildung, Entspannung und Körpererfahrung, Freizeit und Wanderungen, Fremdsprachen, je Ustd.	3,00	1,50
1.5. EDV und berufl. Weiterbildung, je Ustd.	6,00	3,00

**2. Vorträge** 6,00 3,00

**3. Seniorenclubs**

3.1. Einzelmitgliedschaft monatlich	17,00	8,50
<b>3.2. Ehepaare</b>	<b>26,00</b>	<b>13,00</b>

**4. Studien-, Tages- und Wanderfahrten** kostendeckend

Abweichungen vom vorstehenden Tarif sind möglich, insbesondere wenn pädagogische oder bildungspolitische Zielsetzung, die Höhe des Personal- und Sachkosteneinsatzes und marktorientierte Kriterien dies abfordern.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 2. Juli 2001

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

#### b) Zone II

Im übrigen werden für das gesamte Stadtgebiet außerhalb der Zone I Gebühren von 0,25 EUR je halber Stunde festgesetzt.

#### § 2

Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung) vom 1.6.1995 (Amtsblatt der Stadt Münster 1995 S. 66) in der geänderten Fassung der Parkgebührenordnung vom 6.3.1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 17) und der Änderungsordnung vom 30. 12. 1999 (Amtsblatt der Stadt Münster 1999 S. 244) und der Änderungsordnung vom 15.9.2000 (Amtsblatt der Stadt Münster 2000 S. 97) wird gleichzeitig aufgehoben.

#### Entgelte für Kurz- und Langzeitparker an Parkuhren und Parkscheinautomaten, auf den städtischen Parkplätzen und in den Parkhäusern im Gebiet der Stadt Münster

##### 1. An Parkuhren und Parkscheinautomaten:

- Zone I : 0,50 EUR je halbe Stunde
- Zone II: 0,25 EUR je halbe Stunde

##### 2. Auf den städtischen Parkplätzen:

- Zone I : 0,50 EUR je angefangene halbe Stunde  
Tageshöchstsatz 10,00 EUR  
Domplatz an Markttagen  
7.00 - 9.00 Uhr 0,25 EUR je angefangene halbe Stunde
- Zone II: 0,50 EUR je angefangene Stunde  
Tageshöchstsatz 5,00 EUR

##### 3. In den Parkhäusern Aegidiemarkt, Bahnhofstraße, Bremer Platz, Stubengasse und Theater

- 1,00 EUR für eine Stunde  
Tageshöchstsatz 10,00 EUR

##### Ausnahmen:

Parkuhren im Erdgeschoss des **Parkhauses Bremer Platz**: 0,50 EUR je halbe Stunde, Höchstparkdauer 1 Stunde

**Parkhaus Bahnhofstraße**: bis 30 min 0,50 EUR

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 2. Juli 2001

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

#### Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 375: Gievenbeck - Toppheide (Hensenstraße / Gescherweg / Rüschausweg)

Der Rat der Stadt Münster hat am 27.6.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 375: Gievenbeck - Toppheide (Hensenstraße / Gescherweg / Rüschausweg) ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 375 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

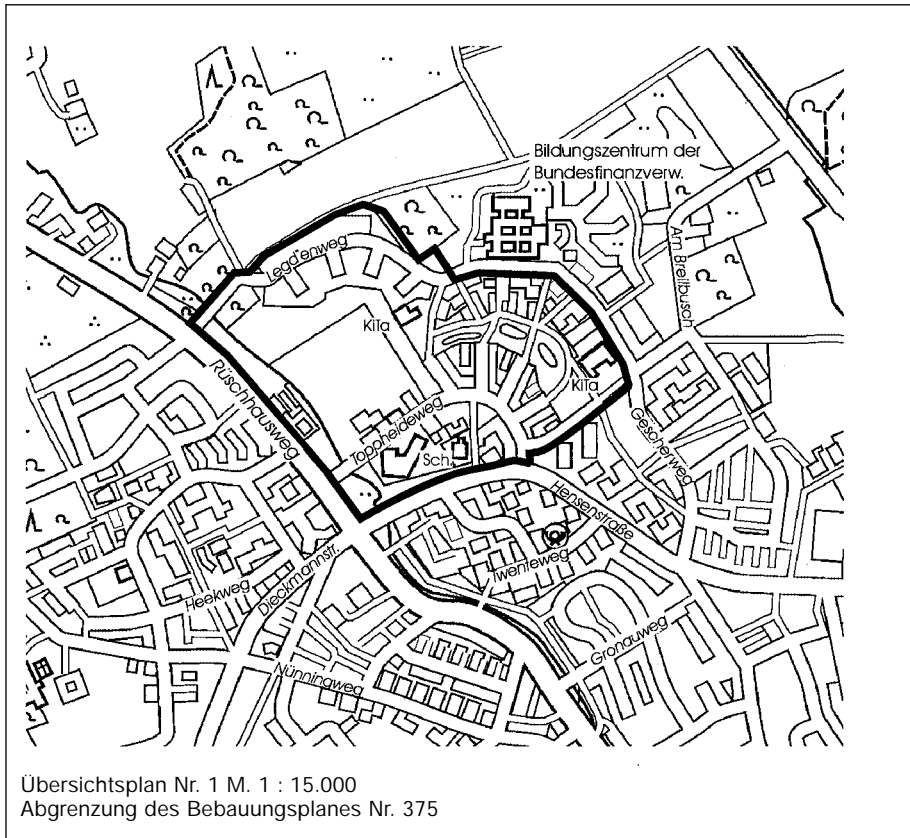
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 3. Juli 2001

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister



— Parkzone I  
Sonstiges Stadtgebiet Parkzone II



Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 112. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 3. Juli 2001

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 375: Gievenbeck - Toppheide (Hensenstraße / Gescherweg / Rüschnauweg)**

Der Rat der Stadt Münster hat am 27.6.2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 375 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 375 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 375 nebst Begründung liegt vom 20.8. bis 20.9.2001 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 3. Juli 2001

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadttrat

**Genehmigung und Wirksamkeit der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Gievenbeck-Südwest**

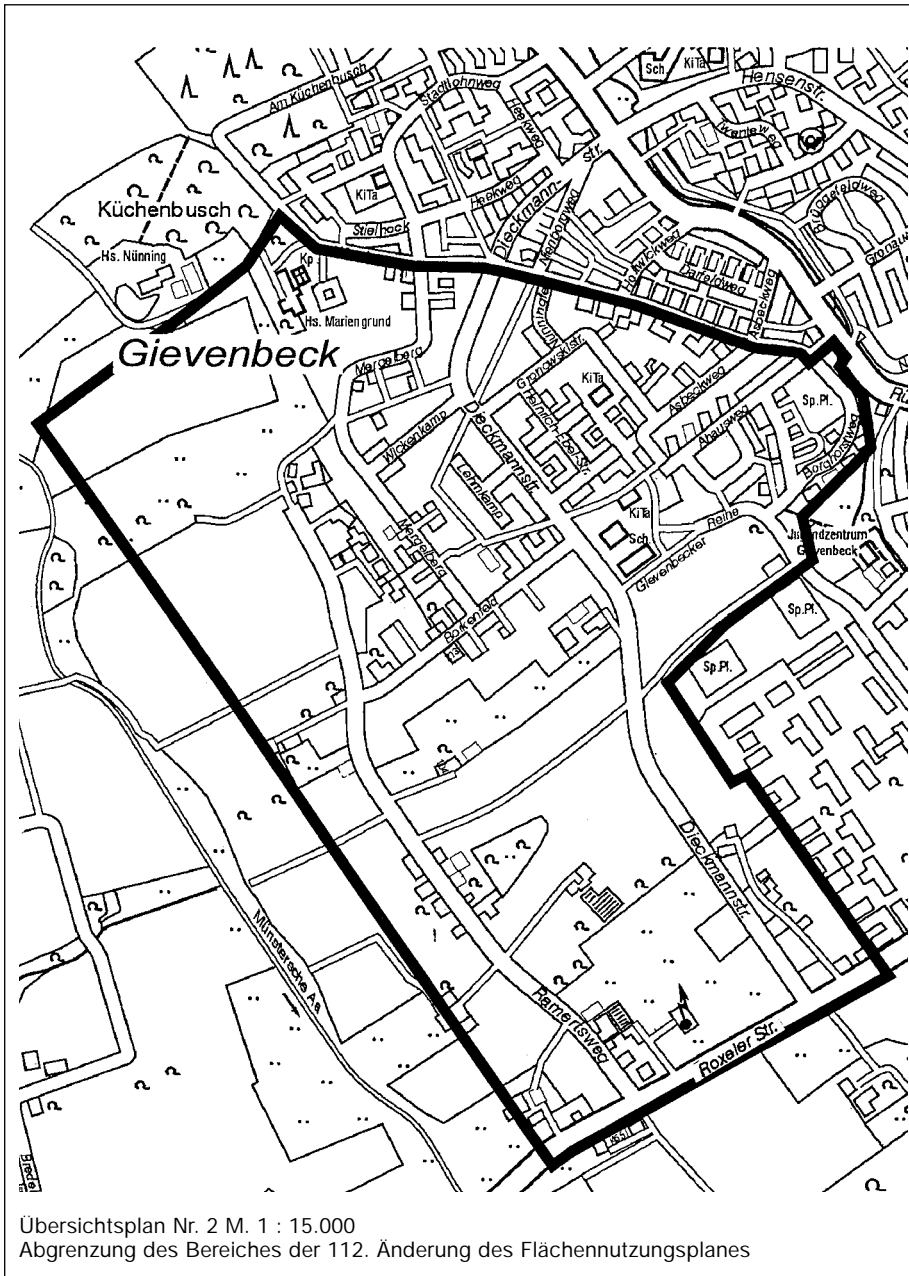
Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 112. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 28.3.2001 beschlossene 112. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 28.6.2001

Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.2.1 - 5101 - 03/01

Im Auftrag  
L. S. (Dudziak)  
Regierungsbaudirektor



**Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 441: Gievenbeck - Ramertsweg / Dieckmannstraße / Roxeler Straße**

Der vom Rat der Stadt Münster am 27.6.2001 als Satzung beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 441 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 441 in Kraft und kann während

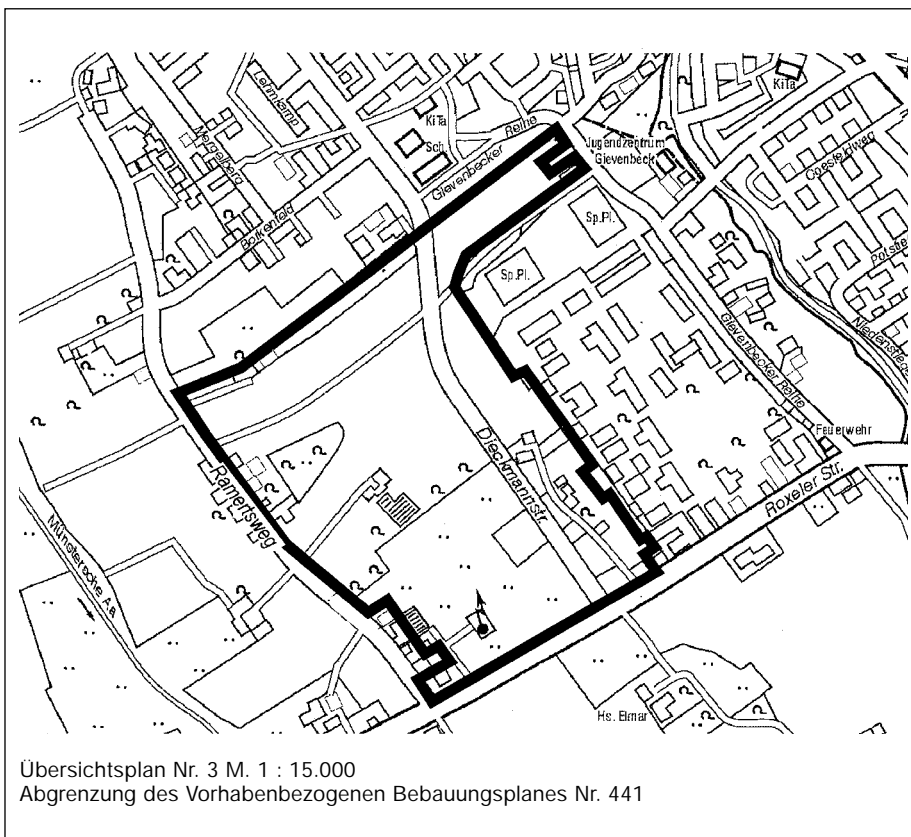
der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 441 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:  
 "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
 (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."
2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:  
 Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:  
 "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
 b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 3. Juli 2001  
 Dr. Tillmann  
 Oberbürgermeister



verhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 3. Juli 2001

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 443: Gievenbeck - Gievenbecker Weg / Mendelstraße / Busso-Peus-Straße**

Der vom Rat der Stadt Münster am 27.6.2001 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 443 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 443 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669 eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 443 erstreckt sich teilweise auf die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 103: Enschedeweg - Gievenbecker Weg, Nr. 188: Corrensstraße (Naturwissenschaftlicher Bereich II), Nr. 222: Verbindung - Von-Esmarch-Straße / Gievenbecker Ring, Nr. 351: Gievenbeck - Waldorfschule - östlich des Besselweges und Nr. 360: Gievenbeck -

**Inkrafttreten der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2: Gievenbeck - Nünningweg / Gievenbecker Reihe / Ramertsweg**

Die vom Rat der Stadt Münster am 27.6.2001 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

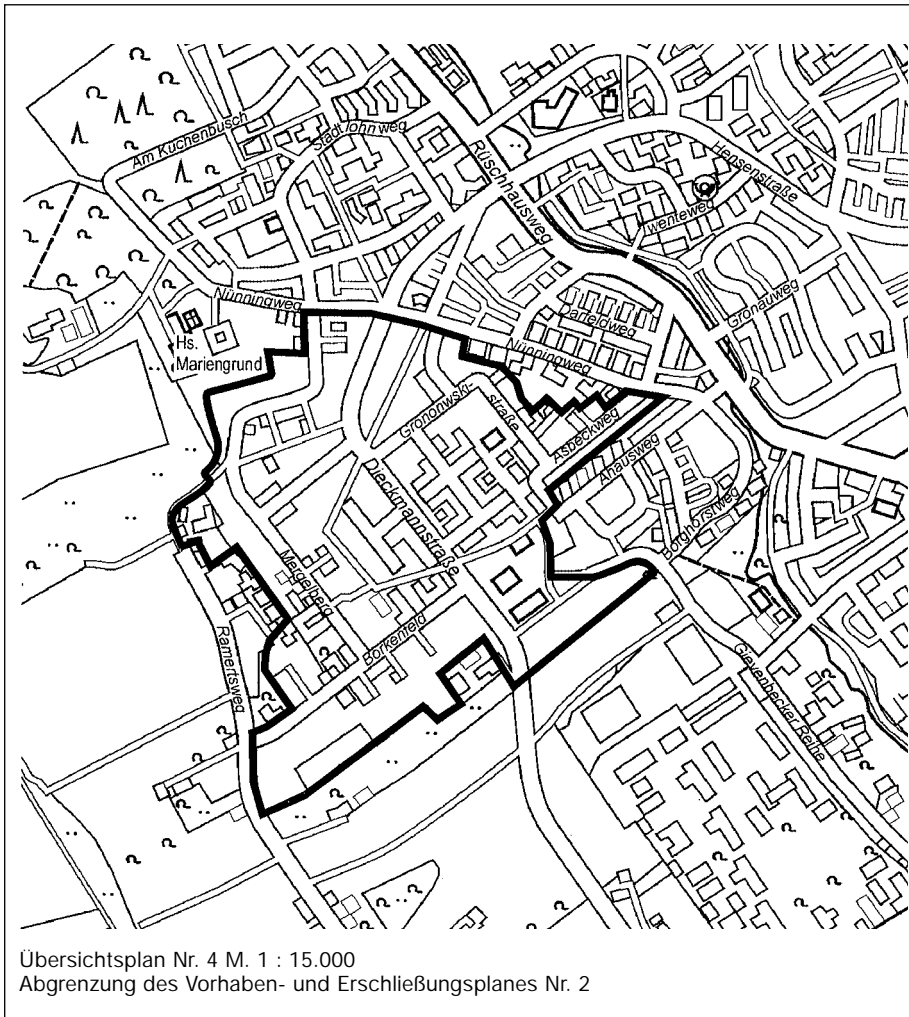
- 1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sach-



verhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 3. Juli 2001

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

Sportzentrum (Hensenstraße / Schöppingweg). Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 443 treten die Bebauungspläne, soweit sie von dem neuen Bebauungsplan überlagert werden, außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 443 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

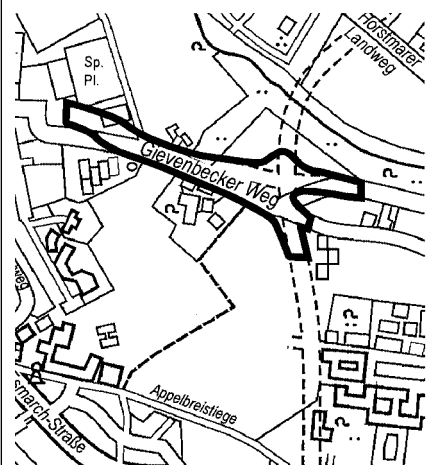
"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich

bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

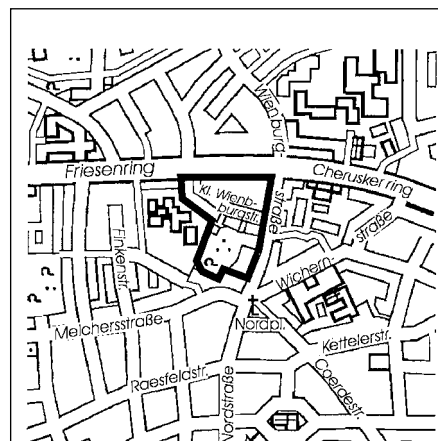
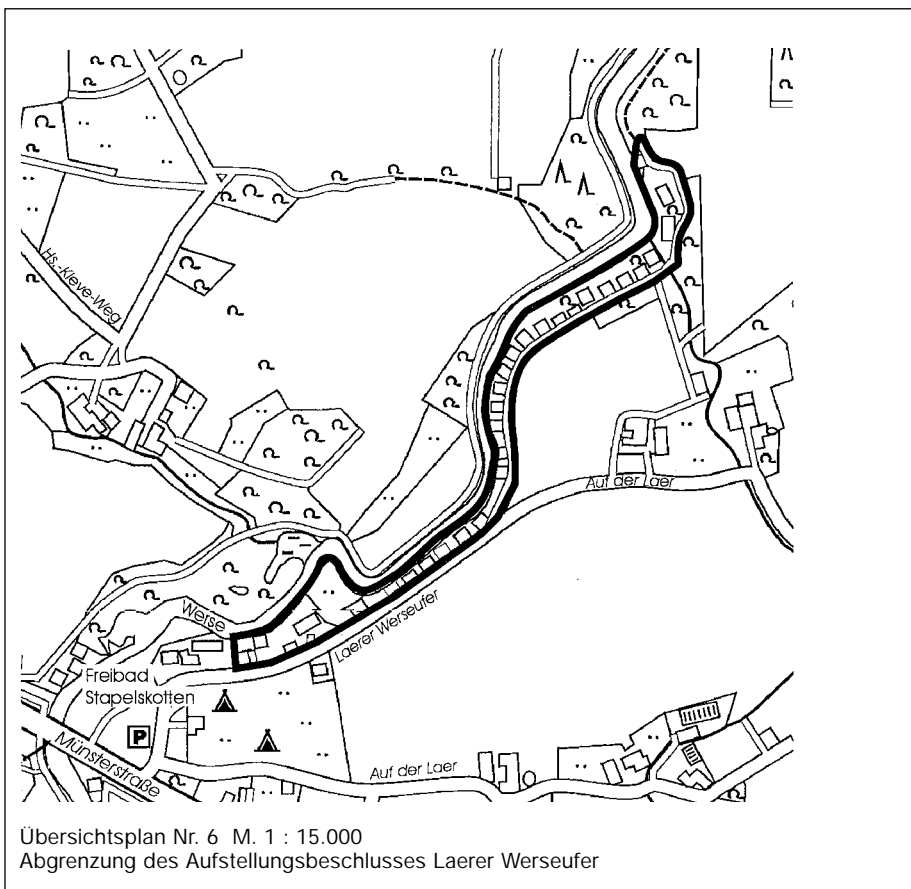
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sach-







Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Aufstellungsbeschlusses Kleine Wienburgstraße

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 110

Flurstücke 183, 184, 187, 188, 191 - 194, 196 - 198, 201, 213, 218 - 220, 572 - 575, 627, 644 - 646, 670, 698, 700, 706, 748, 758, 763, 798, 851, 858, 865 - 868, 870, 882, 886, 895, 902, 949, 950.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 3. Juli 2001

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West vom 20. 6. 2001 - Az.: P-143.3/130 - für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 70,300 bis km 72,645 (Bau der Ersatzschleusen an der Kanalstufe Münster) nebst den dazugehörigen, festgestellten Planunterlagen**

I.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West hat gemäß § 19 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 4. 11. 1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Ände-

**Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Laerer Werseufer südöstlich der Werse, nordöstlich des Freibades Stapelskotten**

Der Rat der Stadt Münster hat am 27.6. 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Laerer Werseufer südöstlich der Werse, nordöstlich des Freibades Stapelskotten ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung eines Sondergebietes - Wochenendhäuser - aufzustellen.

Innerhalb des Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Handorf

Flur 2

Flurstück: 152

Teil des Flurstücks: 105

Gemarkung St. Mauritz

Flur 35

Flurstücke: 24, 27 - 29, 206 - 221

Flur 36

Flurstücke: 6, 20, 23

Teile der Flurstücke: 3, 7, 22

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 3. Juli 2001

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Kleine Wienburgstraße / Friesenring / Wienburgstraße**

Der Rat der Stadt Münster hat am 27.6. 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Kleine Wienburgstraße / Friesenring / Wienburgstraße ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

zung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt vom 25.8.1998 (BGBl. I S. 2489), in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.9.1998 (BGBl. I S. 3050), am 20. 6. 2001 den Planfeststellungsbeschluss für das o. g. Vorhaben erlassen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes zur Einsicht auszulegen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom 9.7. bis 22.7.2001, **jeweils einschließlich**, während der Dienststunden zur Einsicht aus bei der Stadt Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Zimmer-Nr. 669, Klemensstraße 10, 48143 Münster.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch bei der Wasser- und Schifffahrsdirektion West, Zimmer-Nr. 39, Cherusker Ring 11, 48147 Münster, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt.

Münster, 22.6.2001

Wasser- und Schifffahrsdirektion West  
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde  
P-143.3/130

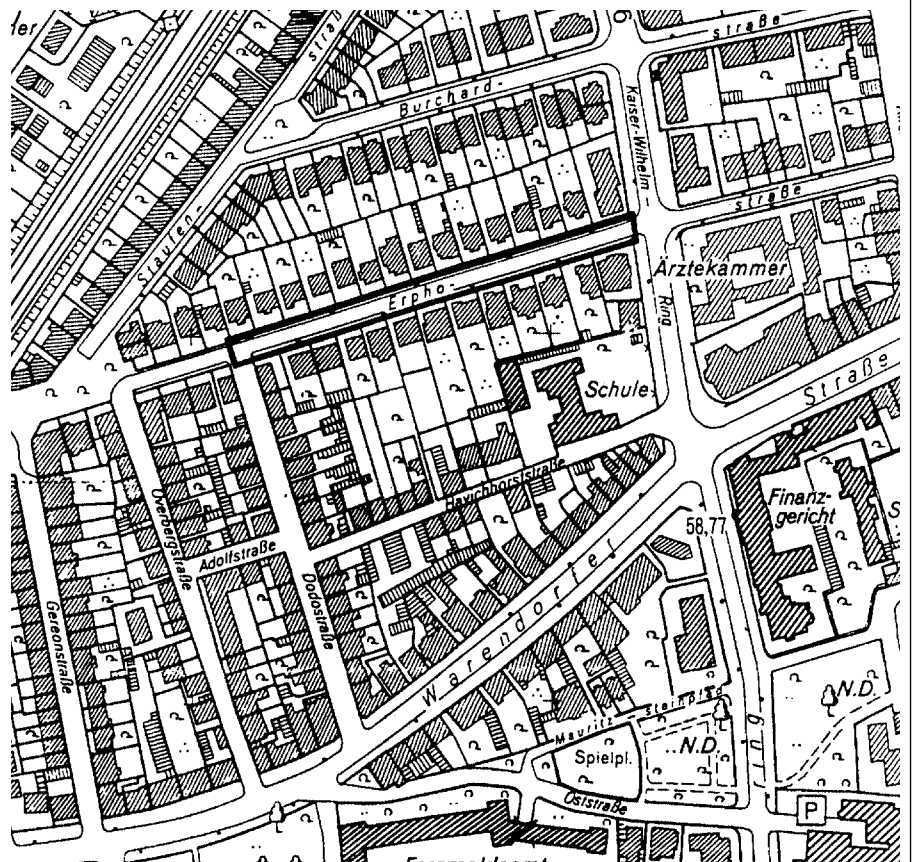
Im Auftrag  
Gosebrock-Heimann

Der Planfeststellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Münster, den 27. Juni 2001

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 8 zur Offenlegung des Ausbauplanes für die Straßenwiederherstellung der Erphostraße nach erforderlicher Kanalsanierung

### Offenlegung des Ausbauplanes für die Straßenwiederherstellung der Erphostraße nach erforderlicher Kanalsanierung

In der Erphostraße im Bereich zwischen Dodostraße und Kaiser-Wilhelm-Ring ist eine Kanalsanierung erforderlich. Das vorhandene Mischsystem wird auf Trennsystem umgestellt. Die vorhandenen Hausanschlüsse müssen an die neue Kanalisation angeschlossen werden. Im Rahmen der Straßenwiederherstellung wird die gesamte Fahrbahn aufgenommen und erneuert. Erstmals werden auf beiden Straßenseiten Parkstreifen angelegt. Die Gehwege werden nach der Kanalsanierung insgesamt neu ausgebaut.

Entsprechend der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster" haben sich die Anlieger an den Kosten der Baumaßnahmen zu beteiligen.

Die Baumaßnahmen beziehen sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 8 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Ausbauplan und der Plan mit der Darstellung des Abrechnungsgebietes liegen in der Zeit vom 6.8. bis zum 6.9.2001 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, öffentlich aus.

Die Erphostraße wird als Anliegerstraße eingestuft.

Diese Einstufung richtet sich nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster" vom 15.12.1978 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Während der Offenlegung können zu den geplanten Maßnahmen Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Nieder-

schrift vorgebracht werden.

Münster, den 3. Juli 2001

Der Oberbürgermeister  
i.V.

gez. Joksch  
Stadtbaurat

### Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW wird folgender im Eigentum der Stadt Münster stehender Rad- und Fußweg des Schöppingenweges - abzweigend von der Hensenstraße- für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Wegefläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 9 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Wegefläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben.

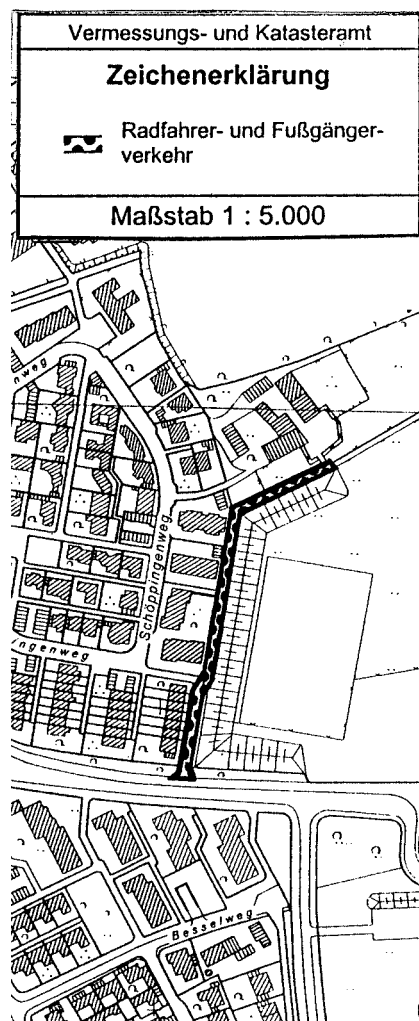
Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 3. Juli 2001

Der Oberbürgermeister  
i.V.

gez. Joksch  
Stadtbaurat



Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

**48127 Münster**

Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.  
Redaktion: Rainer Beike  
Einzelpreis: 2,10 DM  
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster  
– Presse- und Informationsamt –,  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,  
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22